

PRESSEMITTEILUNG VOM 23.2.2012

Stadt Mainz tritt der "Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V." bei

Hohe Fachkompetenz – starkes Gegenwicht zur Luftverkehrslobby

Mit Zustimmung des Stadtvorstandes trat die Stadt Mainz im Verlauf der letzten Woche der „Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF) e.V.“ bei. Der Stadtrat der Stadt Mainz hatte bereits am 02.02.2000 einstimmig beschlossen, weitere Zunahmen des Fluglärms nicht zu tolerieren und mit allen Mitteln hiergegen vorzugehen. Seit diesem Tage kämpft die Stadt Mainz in vielen Allianzen gegen die Folgen des Flughafenausbaus und sieht in der BVF-Mitgliedschaft einen weiteren Mosaikstein, um gegen die Verlärmung durch Fluglärm zu kämpfen und den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm zu garantieren.

Bürgermeister Günter Beck und Umweltdezernentin Katrin Eder begrüßen diesen Schritt ausdrücklich: „Die Bundesvereinigung stellt ein dezidiertes Gegenwicht zur Luftverkehrslobby dar, deren Akteure ja bekanntlich sogar in den zuständigen Ministerien an der Formulierung von Passagen des neuen Fluglärmgesetzes mitwirken durften. Es ist zwingend, sich in allen nur denkbaren Bereichen zu vernetzen und jeden möglichen Schritt zu unternehmen, um weitere Belastungen des Lebensraumes der Menschen in der Region zu verhindern.“

Die Stadt Mainz unterstütze ausdrücklich die Zielsetzungen der BVF, die klar formuliere, dass sich die Ausdehnung der Flughäfen an der zulässigen Umweltkapazität ausrichten müsse: „Dies bedeutet nichts anderes, als dass eine Grenze des Zumutbaren aufgrund faktischer Gegebenheiten existiert. In Frankfurt ist diese Schraube schon überdreht“, so Beck und Eder. Der Mensch genieße Vorrang, das Recht auf Nachtruhe sei höher anzusiedeln als das „Pochen auf ein vermeintliches Anrecht auf Nachtflüge“.

Mit dem Beitritt zur Bundesvereinigung für Fluglärm profitiert die Stadt Mainz ergänzend über deren Vertretung in den Fluglärmkommissionen, der Mitgliedschaft in Beratungsausschuss beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Dieser Ausschuss wird stets vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zum Luftverkehr angehört – die BVF e.V. kann sich hier mithin mit ihren Positionen deutlich artikulieren.

Eder: „Es war an der Zeit, sich auch des Sachverständes der Bundesvereinigung zu bedienen. Sie veranstaltet Seminare, berät Mitglieder in ausführlicher Form und kennt sich in der Anwendung von Regelwerken in Rechtsprechung und Technik in herausragender Form aus. Wir betonen damit nicht nur unsere Unterstützung für die Ziele der Bundesvereinigung, sondern nutzen auch die Gelegenheit, die Fachkompetenz der Vereinigung zu nutzen – und dies zu sehr günstigen Konditionen.“

Der Jahresbeitrag für Kommunen mit mehr als 100.000 Bewohnern beläuft sich auf 800 Euro pro Jahr. Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. mit Sitz in Mörfelden-Walldorf bekennt sich ausdrücklich zur Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs in der Umgebung von Flughäfen. Umweltdezernentin Katrin Eder abschließend: „Engen Kontakt pflegen wir schon seit langer Zeit, daher haben wir einen überfälligen Schritt nachgeholt und freuen uns auf die künftige Kooperation.“

Service

Kontakt
Stadtplan
Verkehr
Fahrplanauskunft
Wetter

Verwaltung aktuell

Pressemeldungen
Medien in Mainz
Stellenangebote
Ausschreibungen
Immobilien, Grundstücke

Stadtverwaltung direkt

Bürgerberatung
Investorenleitstelle
Presseservice
Personalabteilung
Steuerverwaltung
Verdingungsstelle
Vollzug- und
Ermittlungsdienst
Wahlbüro
Wirtschaftsförderung

TOITOP13



Satzung der BVF

Satzung der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. (BVF)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. mit Sitz in Mörfelden-Walldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes insbesondere durch den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs sowie durch den Schutz der Landschaft in der Umgebung von Flughäfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden
- Ggf. öffentliche Fördermittel

Der Verein gibt sich durch die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können Personen und Personenvereinigungen werden. Aufnahmeersuchen sind mit Begründung einschließlich einer ausführlichen Schilderung der örtlichen Gegebenheiten zu versehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Stimmberechtigt sind nur juristische Personen und Personenvereinigungen.

Der Vorstand kann mit den Stimmen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder Ehrenmitglieder des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt oder durch Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fach- und Gebietsreferate
4. Der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich ein. Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Beiträge werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann einen/eine Ehrenpräsidenten/-tin ernennen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens sechzehn Mitgliedern, darunter dem Präsidenten als 1. Vorsitzenden, bis zu drei Vizepräsidenten als stellvertretende Vorsitzende, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister. Es besteht für diese Mitglieder Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden auch Kostenerstattungen für die im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallenden Reisen geregelt.

§ 7 Fachreferate

Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes können Fachreferate gebildet werden. Zur regionalen Betreuung können Gebietsreferate gebildet werden. Jedes

§ 8 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat aus sachverständigen Personen gebildet. Die Berufung in den Beirat erfolgt durch den Vorstand.

§ 9 Haftung

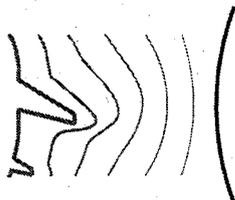
Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren.

§ 10 Allgemeines

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. ist überparteilich und überkonfessionell. Sie kann nationalen und internationalen Organisationen beitreten.

§ 11 Auflösung

Die Bundesvereinigung kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.



BVF
Bundesvereinigung gegen
Fluglärm e.V.

BVF-Beitragsordnung

Anschrift der Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Gruppellostr.3; Telefon (0211) 668 5071, Fax (02 11) 668 5073

Beitragsordnung der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. (BVF)

Einstimmig beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung am 1.3.2008 in Frankfurt/M

Jahres-Mitgliedsbeiträge für:	Euro
Einzelmitglieder	35,-
Vereine und Bürgerinitiativen:	
a.) Jahresbeitragseinnahmen bis . 500,- €*	80,-
b.) Jahresbeitragseinnahmen bis 1.500,- €*	120,-
c.) Jahresbeitragseinnahmen bis 3.000,- €*	180,-
d.) Jahresbeitragseinnahmen bis 4.500,- €*	240,-
e.) Jahresbeitragseinnahmen ab 4.500,- €*	300,-
Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern	300,-
Kommunen mit weniger als 50.000 Einwohnern	400,-
Kommunen zwischen 50.000 – 100.000 Einwohnern	600,-
Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern	800,-

* im letzten Kalenderjahr

Die Jahresbeiträge sind fällig bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres und sind unaufgefordert an das unten angegebene Konto zu überweisen.

Die Beitragsordnung wurde am 1.3.2008 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und gilt ab 1.1.2008 bis zu einer Neufestsetzung der Beiträge und der Termine durch eine Mitgliederversammlung.

Es handelt sich um Mindestbeiträge; Spenden für unsere gemeinnützige Arbeit werden erbeten. Steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden.

Bankverbindung:

Commerzbank Düsseldorf; BLZ 300 400 00; Konto-Nr. 85 500 3000
IBAN: DE83 3004 0000 0855 0030 00; BIC: COBADEFFXXX

Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. (BVF)

Gruppellostr. 3, 40210 Düsseldorf – Tel. 0211/668 5071, Fax 0211/668 5073 – E-Mail: bv-fluglaerm@arcor.de